



## Merkblatt Baugesucheingabe für kleine Bauvorhaben

(Kleinbauten, Stützmauern, Einfriedungen, Bauten und Anlagen ohne Emissionen)

### Baugesuchformular

- Kommunales Baugesuchformular in doppelter Ausführung (ausgefüllt und unterschrieben)

### Planunterlagen

- Aktueller Situations-/Katasterplan 1:500
- Grundrisse 1:100 oder 1:50
- Schnitte 1:100 oder 1:50
- Ansichten/Fassaden 1:100 oder 1:50
- Umgebungsplan 1:100 oder 1:50
- Kanalisationsplan 1:100 oder 1:50
- Ev. Fotos/Prospekte/Visualisierungen

### Ergänzende Unterlagen entsprechend dem Bauvorhaben

- Baubeschrieb
- Zustimmung Anstösser im vereinfachten Baubewilligungsverfahren\*
- Näherbau- Grenzbaurecht
- Kanal-TV-Aufnahmen bestehender Leitungen
- Nachweis energetische Massnahmen/Minergienachweis
- Kommunalen Brandschutz
- Kantonales Baugesuch (elektronisch)

\* Der Gemeinderat entscheidet über die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens gemäss § 61 BauG.

Gestützt auf § 50 BauV sind im Speziellen Klein- und Anbauten innerhalb Bauzone und Aussenwärmedämmungen und dergleichen im vereinfachten Verfahren behandelbar.

Für die Einreichung eines vereinfachten Baugesuchverfahrens sind sämtliche Unterschriften der Grundeigentümer aller angrenzenden Nachbarparzellen einzuholen.

- Stockwerkeigentum: Es sind alle Unterschriften der Stockwerkeigentümer oder die Bestätigung der zuständigen Gebäudeverwaltung einzuholen.
- Privatstrasse: Alle Grundeigentümer der Privatstrasse müssen die Zustimmung erteilen.

Öffnungszeiten	Montag	08.30 - 11.30	14.00 - 18.00
	Dienstag	08.30 - 11.30	14.00 - 16.00
	Mittwoch	08.30 - 11.30	geschlossen
	Donnerstag	08.30 - 11.30	14.00 - 16.00
	Freitag	07.00	durchgehend 14.00

### Weiteres

Bei Umbauten ist der vorherige und der geplante Zustand in allen Plänen durch verschiedene Farben darzustellen, nämlich:

bleibende Bauteile = **schwarz**  
abzubrechende Bauteile = **gelb**  
neue Bauteile = **rot**

Das Baugesuch und sämtliche Unterlagen müssen datiert und von Bauherrschaft (Gesuchsteller/in), Grundeigentümer/in und Projektverfasser/in unterschrieben sein.

Wer nicht oder nicht allein Grundeigentümer ist, hat die Berechtigung nachzuweisen. Erforderlich sind die Unterschriften sämtlicher Grundeigentümer oder eine rechtsgültige Vollmacht. Bei juristischen Personen ist die Unterschriftsberechtigung nachzuweisen (Handelsregisterauszug, Vereinsbeschluss usw.).

Mangelhafte Pläne und unvollständige Baugesuche werden dem Gesuchsteller zur Ergänzung und zur Abänderung zurückgegeben. Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrkosten, gehen diese vollumfänglich zulasten der Bauherrschaft (§ 4 Gebührenreglement).

Die Gesuchunterlagen sind auf der Bauverwaltung Staufen in physischer (im Doppel) und elektronischer Form (PDF) einzureichen.

Die entsprechenden Formulare erhalten Sie im Onlineschalter der Gemeindeforum website [staufen.ch](http://staufen.ch) oder auf der Bauverwaltung der Gemeinde Staufen.

Je nach Bauvorhaben sind nicht alle aufgeführten Unterlagen erforderlich bzw. können weitere Akten notwendig sein. Wir beraten und helfen Ihnen gerne bei der Realisierung Ihres Bauvorhabens.

### Bauverwaltung Staufen